ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

über die Einfuhr von Schweinen, frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen aus Österreich in die Mitgliedstaaten

(90/90/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/227/EWG (2), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Österreich steht auf der Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch gemäß Entscheidung 79/542/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 89/8/EWG der Kommission (4), zulassen.

In Österreich sind mehrere Herde der klassischen Schweinepest aufgetreten.

Die zuständigen österreichischen Behörden haben entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet.

Es empfiehlt sich deshalb, die Einfuhr von Schweinen, frischem Schweinefleisch und bestimmten Schweinefleischerzeugnissen aus Österreich vorläufig auszusetzen.

Diese Entscheidung sollte im Lichte der Entwicklung dieser Krankheit geprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr aus Österreich in die Mitgliedstaaten von Schweinen, frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen wird ausgesetzt. Zugelassen bleibt die Einfuhr von Schweinefleischerzeugnissen, die einer der nachstehenden Behandlungen unterzogen worden sind:

a) Erhitzen in einem luftdicht verschlossenen Behälter mit einem Fc-Wert von 3,00 oder mehr;

b) Erhitzen in anderer Weise als nach Buchstabe a), wobei die Kerntemperatur mindestens 70 °C erreicht;

c) einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens neun Monaten bei entbeintem Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 kg und folgenden Merkmalen:

— aW nicht mehr als 0,93,

— pH nicht mehr als 6.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1989, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1989, S. 27.